

## Gesetz über die Kontrolle von Feuerungsanlagen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Dieses Gesetz gilt für sämtliche Feuerungsanlagen im ganzen Gemeindegebiet. **Geltungsbereich**

#### Art. 2

Die Feuerungsanlagen müssen stets den bundesrechtlichen Bestimmungen genügen. **Technische Einrichtungen**

### II. Kontrolle

#### Art. 3

Der Gemeindevorstand überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und bestellt die mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Personen und trifft die nötigen Verfügungen. **Organe**

#### Art. 4

Die Feuerungsanlagen werden durch die Kontrollorgane periodisch alle 2 bis 3 Jahre überprüft. **Kontrolle**

#### Art. 5

Die periodischen Kontrollen von Feuerungsanlagen sind für die Eigentümer gebührenpflichtig. Für Nachkontrollen beanstandeter Feuerungsanlagen sind die Eigentümer ebenfalls gebührenpflichtig. **Gebühren**

Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif im Rahmen von Fr. 50.-- bis Fr. 500.--. Er kann den Gebührenrahmen jeweils auf den 01. Januar dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern

## 100.100

2

Gesetz über Kontrolle von Feuerungsanlagen

sich dieser seit der letzten Festsetzung des Gebührenrahmens um mindestens 10 Punkte verändert hat.

### Art. 6

#### **Weitere Kosten**

Müssen spezielle Verfahren angewendet oder Spezialisten beigezogen werden, so haben der Eigentümer oder Inhaber der Anlage der Gemeinde die effektiven Kosten zu vergüten.

### III. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

#### Art. 7

#### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die aufgrund derselben erlassenen Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- geahndet.

#### Art. 8

#### **Rechtsmittel**

Anordnungen der Kontrollorgane können innert 20 Tagen mittels Beschwerde an den Gemeindevorstand weitergezogen werden.

Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 9

#### **Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Verordnung über die Abgaskontrolle von Feuerungsanlagen der Gemeinde Igis vom 02. Dezember 1984 sowie das dazugehörige Gebührenreglement aufgehoben.

**Art. 10**

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. ***Inkrafttreten***  
Annahme durch Urnengemeindebeschluss vom 12. März 2000.

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindegemeinderat: F. Niggli